



**UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG**  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# **Fallrepetitorium Zivilrecht**

**Privatdozent Dr. Matthias Wendland, LL.M. (Harvard)**

**Sommersemester 2016**





## Wiederholung





## Das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

- **Rechtsverhältnis zwischen Eigentümer und Besitzer (§§ 985 ff. BGB)**
- **Voraussetzung: Vindikationslage**
  - Auseinanderfallen von Eigentum und Besitz
  - fehlende Berechtigung zum Besitz
  - Herausgabeanspruch des § 985 BGB
- **Zweck des EBV: Haftungsprivileg für unverklagten und redlichen Besitzer**
  - dem Besitzer ist der Mangel der für des Besitzrechts häufig nicht bekannt
  - strenge Haftung wäre unbillig
  - Regelung der Nutzungsherausgabe- und Verwendungsersatzansprüche



## Anspruchsgrundlagen im EBV

- Herausgabeanspruch: § 985 BGB
- Nutzungsherausgabeanspruch: §§ 987 ff. BGB
- Verwendungsersatzanspruch: §§ 994 ff. BGB
- Schadensersatzansprüche: §§ 989 ff. BGB
- abschließende Regelung: keine Anwendung der §§ 812, 823 BGB
- abgestufte Regelung: Privilegierung des berechtigten Besitzers



## Sonderprobleme Vindikationslage

- **Nicht-So-berechtigter Besitzer**
  - **Überschreitung des Besitzrechts** durch eigentlich berechtigten Besitzer
  - **Bsp: unberechtigte Untervermietung**
  - **e.A: EBV anwendbar (§§ 987 ff. BGB)**
  - **h.M: EBV **nicht** anwendbar**

kein Bedürfnis für die Anwendung des EBV, da die vertraglichen und gesetzlichen Haftungsnormen ausreichen (§§ 280, 283 BGB)



## Sonderprobleme Vindikationslage

### ● Nicht-mehr-berechtigter Besitzer

- keine Vindikationslage zum maßgeblichen Zeitpunkt
- Besitzer hatte Recht zum Besitz, hat es jedoch später wieder verloren
- Bsp: Kauf eines Computers unter Eigentumsvorbehalt, Beschädigung des Computers, dann Rücktritt von Vertrag
- BGH: Anwendung des EBV (§§ 987 ff. BGB)
- Billigkeitsrechtsprechung nur für 3-Personen-Verhältnisse
- a.A. Literatur: keine Anwendung des EBV



## Sonderprobleme Vindikationslage

- **Aufschwingen vom Fremd- zum Eigenbesitzer**
  - **Bsp: unberechtigte Veräußerung geliehener Sachen**
  - **h.L.: keine Anwendung des EBV**
    - **Verletzung des Besitzmittlungsverhältnisses verletzt nicht das Recht zum Besitz**
    - **Vergleichbarkeit mit Fällen des nicht-so-berechtigten Besitzers**



## Sonderprobleme Vindikationslage

- **Zusendung unbestellter Waren**
  - § 241a BGB anwendbar, idR. kein Besitzrecht
  - BGH:
    - kein Besitzrecht, EBV anwendbar
    - Privileg des § 300 BGB
  - a.A:
    - keine Anwendbarkeit des EBV (§§ 987 ff. BGB)
    - EBV erst bei Verweigerung der Herausgabe anwendbar

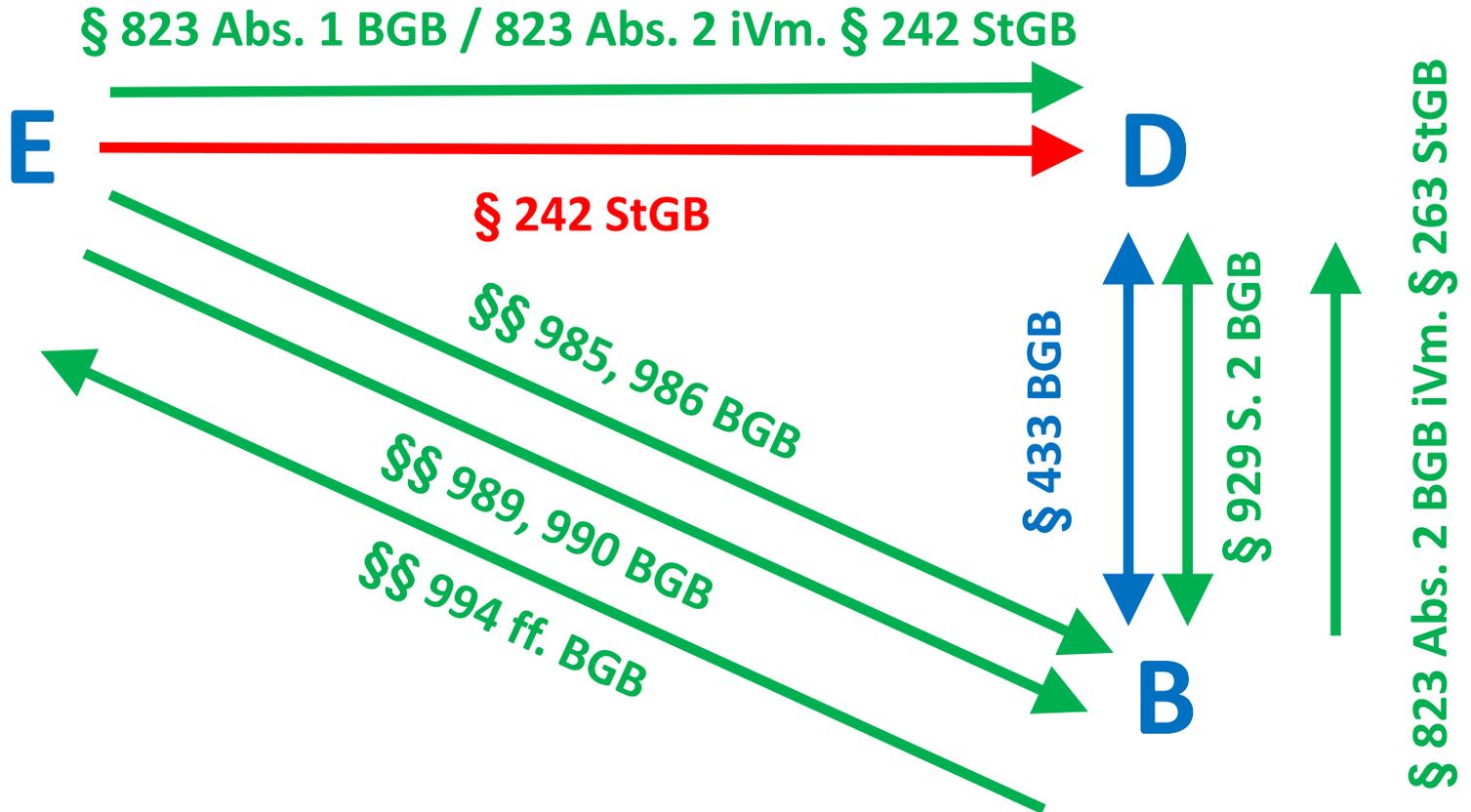


## Übungsfall: Der gestohlene Laptop

E hat in Heidelberg gerade sein Jurastudium begonnen und sich hierfür einen nagelneuen Laptop angeschafft. Als er diesen in der Bibliothek für einige Augenblicke unbeaufsichtigt lässt, wird der Laptop vom Dieb D gestohlen, der ihn seinerseits an den gutgläubigen B verkauft und übereignet. B rüstet den Laptop sofort mit einer neuen Speichererweiterung und eine größeren Festplatte auf. Weil sich einige Tasten von der Tastatur gelöst hatten, bringt er den Laptop zur Reparatur, wo eine neue Tastatur eingebaut wird. Nachdem D nach einer weiteren Diebstahlserie gefasst wurde, macht E den B ausfindig.

**Wie ist die Rechtslage?**

# Fallrepetitorium Zivilrecht





## I. Herausgabeanspruch E gegen B aus §§ 985, 986 BGB

E könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des Laptops aus §§ 985, 986 BGB haben.

### 1. Eigentümerstellung des E

a) Ursprünglich: E = Eigentümer

b) Verlust des Eigentums durch gutgläubigen Erwerb des B, §§ 929, 932 BGB?

- kein gutgläubiger Erwerb bei **Abhandenkommen** der Sache, § 935 BGB
- Ergebnis: E weiterhin Eigentümer

### 2. Besitz des B

- unmittelbarer Besitz des B



## 3. Kein Recht des B zum Besitz, § 986 Abs. 1 S. 1 BGB

- dingliches Recht zum Besitz (-)
- schuldrechtliches Recht zum Besitz (-)
- Kaufvertrag D-B wirkt nur *inter partes*, nicht gegenüber dem E

## 4. Ergebnis

- E hat gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des Laptops gem. §§ 985, 986 BGB.



## II. Nutzungsherausgabeanspruch E gegen B aus §§ 987, 990 BGB

E könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe der Nutzungen aus dem Laptop aus §§ 987, 990 BGB haben.

### 1. Vindikationslage ✓

- a) E = Eigentümer
- b) B= Besitzer
- c) B= kein Recht zum Besitz

### 2. Rechtshängigkeit oder Bösgläubigkeit des B, §§ 987, 990, BGB

- Rechtshängigkeit des Herausgabeanspruchs, § 987 BGB (-)
- Bösgläubigkeit des B, §§ 990, 987 BGB (-)
- = **keine** Haftung des redlichen Besitzers, § 993 BGB



# Fallrepetitorium Zivilrecht

## 3. Ergebnis

E hat gegen B keinen Anspruch auf Herausgabe der aus dem Laptop gezogenen Nutzungen gem. §§ 987, 990 BGB.

## III. Verwendungsersatzanspruch B gegen E aus §§ 994 Abs. 1, 996 BGB

### 1. Vindikationslage (+) (s.o.)

### 2. Redlichkeit des B (+)

- Rechtshängigkeit des Herausgabeanspruchs, § 987 BGB (-)
- Bösgläubigkeit des B, §§ 990, 987 BGB (-)

### 3. Verwendungen seitens des B (+)

#### P: Begriff der Verwendung

#### ● h.L.: weiter Verwendungsbegriff

alle willentlichen Vermögensaufwendungen, die der Sache zugute kommen, sofern sie die Sache erhalten, wiederherstellen oder verbessern, auch wenn sie ihre **Zweckbestimmung ändern**.



## ● BGH: enger Verwendungsbegriff

alle willentlichen Vermögensaufwendungen, die die Sache erhalten, wiederherstellen oder verbessern, **ohne** die Zweckbestimmung der Sache zu verändern.

- nach allen Ansichten liegt eine Verwendung vor, eine Streitentscheidung
- **Notwendige Verwendungen (§ 994 Abs. 1 BGB):** Verwendungen, die objektiv zur Erhaltung der Sache erforderlich sind
  - **Austausch der Tastatur (+)**
  - **Aufrüstung Hauptspeicher und Festplatte (-)**
- **Nützliche Verwendungen (§ 996 BGB):** Verwendungen, die zwar nicht objektiv zur Erhaltung der Sache erforderlich sind, aber die ihren Wert objektiv erhöhen oder ihre Gebrauchsfähigkeit steigern.
  - **Aufrüstung Hauptspeicher und Festplatte (+)**



# Fallrepetitorium Zivilrecht

## ● Gutgläubigkeit und Unverklagtheit, § 996 BGB (+)

### 4. Durchsetzbarkeit des Verwendungsersatzanspruchs

#### a) Fälligkeit, § 1001 BGB

- Fälligkeit tritt erst bei Wiedererlangung der Sache oder Genehmigung der Verwendung ein

#### b) Zurückbehaltungsrecht, § 1000 S. 1 BGB (+)

- Zurückbehaltungsrecht bezüglich des Laptops

### 5. Ergebnis

Sobald B dem E den Laptop zurückgibt, steht ihm gegenüber E ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für den Austausch der Tastatur und der Aufrüstung des Hauptspeichers und der Festplatte nach den §§ 994 Abs. 1, 996 BGB zu. Darüber hinaus kann er nach § 1000 S. 1 BGB die Herausgabe des Laptops nach § 1000 S. 1 BGB bis zur Befriedigung seines Verwendungsersatzanspruchs verweigern.



## IV. Anspruch des E gegen D auf Schadensersatz nach § 823 Abs. 1 BGB

### 1. Rechtsgutsverletzung

- jedenfalls Besitz (+)

### 2. Verletzungshandlung

- Diebstahl des Laptop = Tun (+)

### 3. Haftungsbegründende Kausalität

= Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Rechtsgutverletzung

- Äquivalenz (+)
- Adäquanz (+)
- objektive Zurechenbarkeit (+)

### 4. Rechtswidrigkeit

- Rechtswidrigkeit durch Rechtsgutsverletzung indiziert
- hier aufgrund Strafbarkeit nach § 242 StGB (+)



# Fallrepetitorium Zivilrecht

## 5. Verschulden

- aufgrund Strafbarkeit nach § 242 StGB (+)
- Vorsatz, § 276 BGB

## 6. Schadensersatz

### a) Schaden (+)

### b) Haftungsausfüllende Kausalität (+)

= Kausalzusammenhang zwischen Rechtsgutverletzung und Schaden

#### aa) Äquivalenz (+)

#### bb) Adäquanz (+)

#### cc) Schutzzweck der Norm (+)

### c) Art und Umfang, §§ 249 ff. BGB

- bei Rückgabe des Laptop kein Substanzschaden mehr
- allerdings Wertersatz nach §§ 249 Abs. 1, 251 Abs. 1 BGB wegen fehlender Nutzungsmöglichkeit



## 7. Ergebnis

E hat gegen D einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB auf Ersatz des Schadens, der ihm durch Entzug der Nutzungsmöglichkeit des Laptops entstanden ist.

## V. Anspruch des B gegen D auf Schadensersatz nach § 823 Abs. 2 BGB iVm. § 263 BGB

### 1. Verletzung eines Schutzgesetzes (+)

#### a) Schutzgesetz iSv. § 823 Abs. 2 BGB (+)

- § 263 BGB ist Schutzgesetz iSv. § 823 Abs. 2 BGB

#### b) Verletzung des Schutzgesetzes (+)

- Tatbestandsmäßigkeit des § 263 StGB (+)

#### c) Haftungsbegründende Kausalität (+)

### 2. Rechtswidrigkeit (+)



# Fallrepetitorium Zivilrecht

## 2. Verschulden (+)

## 3. Schadensersatz

### a) Schaden (+)

### b) Haftungsausfüllende Kausalität (+)

### c) Art und Umfang, §§ 249 ff. BGB

- wie oben (IV.)
- bei Rückgabe des Laptop kein Substanzschaden mehr
- allerdings Wertersatz nach §§ 249 Abs. 1, 251 Abs. 1 BGB wegen fehlender Nutzungsmöglichkeit

## 4. Ergebnis

E hat gegen D einen Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB iVm. § 263 StGB auf Ersatz des Schadens, der ihm durch Entzug der Nutzungsmöglichkeit des Laptops entstanden ist.



# Fallrepetitorium Zivilrecht

## VI. § 826 BGB

### 1. Zufügung eines Schadens (+)

- Besitz

### 2. Sittenwidrigkeit der Handlung (+)

- Verwirklichung des Straftatbestandes des § 242 StGB

### 3. Vorsatz (+)

- bei Straftatbestand unproblematisch (+)

### 4. Haftungsbegründende Kausalität (+)

- Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Rechtsgutverletzung

### 5. Art und Umfang des Schadensersatzes, §§ 249 ff. BGB

- wie oben (IV., V.)

### 6. Ergebnis

E hat gegen D einen Anspruch aus § 826 BGB auf Ersatz des Schadens, der ihm durch Entzug der Nutzungsmöglichkeit des Laptops entstanden ist.



## VII. B gegen D auf Rückzahlung des Kaufpreises gem. 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

### 1. etwas erlangt (+)

- Kaufpreis

### 2. durch Leistung des B (+)

- freiwillige Zahlung des Kaufpreises durch B = bewusste und zielgerichtete Mehrung des Vermögens des D (Leistung)

### 3. ohne rechtlichen Grund

- Rechtsgrund: Kaufvertrag iSv. § 433 BGB
- bei Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nach § 123 BGB **Entfallen des Rechtsgrundes**

### 4. Kein Ausschluss des Anspruchs nach den §§ 814, 817 S. 2 BGB (+)

### 5. Rechtsfolge: Herausgabe des erlangten Kaufpreises

### 6. Ergebnis (+)

Sofern B den Kaufvertrag nach § 123 BGB anfechtet, kann er von D nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB Herausgabe des Kaufpreises verlangen.



## VIII. §§ 346 Abs. 1, 326 Abs. 5 BGB

### 1. Kaufvertrag (+)

### 2. Unmöglichkeit der Hauptleistung, 275 Abs. 1, 326 Abs. 5 (+)

- subjektive Unmöglichkeit der Eigentumsverschaffung durch D (§ 935 BGB)

### 3. Rücktrittserklärung, 349 BGB

- B hat noch nicht den Rücktritt erklärt, jedoch kann er dieses Gestaltungsrecht noch ausüben

### 4. Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 326 Abs. 5 BGB (+)

### 5. Kein Ausschluss nach § 323 Abs. 6 BGB (+)

### 6. Ergebnis (+)

Sofern B den Rücktritt erklärt, kann er nach §§ 346 Abs. 1, 326 Abs. 5 BGB die Herausgabe des Kaufpreises verlangen.



## Übungsfall: Der unterschlagene Traktor

Bauer E betreibt im Allgäu einen Bauernhof mit mehreren Angestellten und einem ansehnlichen Fuhrpark, zu dem auch ein Traktor der neuesten Generation gehört. Lehrling L, der sich sein mageres Lehrlingsgeld aufbessern will, schleicht eines Nachts in die Garage, entwendet den Traktor und verkauft ihn an K aus Bremen, indem er sich als Prokurist des E ausgibt. K, dem die fehlende Prokuristenstellung des L hätte auffallen müssen, nimmt den Traktor nach Zahlung des Kaufpreises ohne weitere Fragen an sich, setzt ihn auf seinem eigenen Bauernhof ein und lässt regelmäßig alle notwendigen Wartungen durchführen. Als K versucht, mit dem Traktor Baumstämme zu transportieren, bricht die Anhängerkupplung ab und der Traktor wird beschädigt. Zwischenzeitlich hat auch E mithilfe der Polizei seinen Traktor ausfindig gemacht, ihn aushändigen lassen und führt in zurück nach Bayern. **Welche Rechte stehen E und K jeweils zu?**



## A. Ansprüche des E gegen K

### I. Nutzungsherausgabeanspruch des E: Von K gezogenen Nutzungen des Traktors

- §§ 987, 990 BGB

### II. Schadensersatzanspruch des E: Kosten der Rücküberführung nach Bayern

- §§ 677, 683, 684 S. 1 BGB
- §§ 990, 989 BGB analog
- § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB



## III. Schadensersatzanspruch des E: Beschädigung des Traktors (Hängerkupplung)

- §§ 989, 990 BGB
- § 823 Abs. 1 BGB

## B. Ansprüche des K gegen E

### I. Verwendungsersatzanspruch des K: Regelmäßige Wartungskosten

- § 994 Abs. 1 BGB
- §§ 994 Abs. 2, 683, 670 BGB

### II. Herausgabeanspruch des K: Rückzahlung des Kaufpreises

- § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB



## A. Ansprüche des E gegen K

### I. Nutzungsherausgabeanspruch des E: Von K gezogenen Nutzungen des Traktors

#### 1. §§ 987, 990 BGB

E könnte gegen K einen Anspruch auf Herausgabe der Nutzungen aus dem Traktor gem. §§ 987, 990 BGB haben.

#### a) Vindikationslage ✓

aa) E = Eigentümer

bb) K= Besitzer

cc) K= kein Recht zum Besitz



## b) Rechtshängigkeit oder Bösgläubigkeit des K, §§ 987, 990, BGB

- Rechtshängigkeit des Herausgabeanspruchs, § 987 BGB (-)
- Bösgläubigkeit des K, §§ 990, 987 BGB (+)

## c) Rechtsfolge

- Ersatz der gezogenen Nutzungen, § 987 Abs. 1 BGB
- Hier: Wertersatz für Nutzung des Traktors

## d) Ergebnis

E hat gegen K einen Anspruch auf Herausgabe der aus dem Traktor gezogenen Nutzungen gem. §§ 987, 990 BGB.



## II. Schadensersatzanspruch des E: Kosten der Rücküberführung nach Bayern

### 1. §§ 677, 683, 684 S. 1 BGB

E könnte gegen K einen Anspruch auf Herausgabe der ersparten Aufwendungen des Rücktransportes des Traktors ins Allgäu aus §§ 677, 683, 684 S. 1 BGB haben.

#### a) Konkurrenzen, Anwendbarkeit neben dem EBV?

- Grundsatz: „Sperrwirkung“ des EBV gegenüber unberechtigter GoA
- Voraussetzung (BGH):  
Geschäftsführer = Besitzer  
Geschäftsherr = Eigentümer
- allerdings: hier **umgekehrter Fall!**
- darüber hinaus: GoA dient der Verwirklichung des Herausgabeanspruchs des E gegen K



- Zwischenergebnis: unberechtigte GoA hier **neben** dem EBV **anwendbar**

## b) Geschäft (+)

## c) Objektiv Fremdes Geschäft (+)

- objektiv fremdes Geschäft = Geschäft, das nach seiner Natur, seinem Inhalt und seinem äußeren Erscheinungsbild nach in den Rechts- und Interessenkreis des Geschäftsherrn fällt
- hier ist K als Teil seiner Verpflichtung aus dem Herausgabeanspruchs des E aus § 985 Abs. 1 BGB zur Rückführung verpflichtet

### aa) Rückführungspflicht aus § 985 Abs.1 BGB

#### (1) Eigentum des E am Traktor (+)



## (2) Besitz des K am Traktor (+)

## (3) Kein Recht des K zum Besitz am Traktor (+)

- § 433 BGB (-), da es nur *inter partes* und nicht gegenüber dem E gilt
- § 1000 BGB (-), da sie nur zur Verurteilung Zug-um-Zug führen

## (4) Umfang des Herausgabeanspruches

- **Grundsatz:** Herausgabe am Leistungsort im Sinne von § 269 Abs. 1 BGB = Wohnort des Schuldners
- **Ausnahme: Bösgläubiger Besitzer, hier Rückgabe am Belegenheitsort** zum Zeitpunkt des Eintritts der Bösgläubigkeit = Allgäu

## (5) Zwischenergebnis

- aus § 985 ergibt sich eine Rückführungspflicht des K



## c) Fremdgeschäftsführungswille (+)

- Wille, das Geschäft als fremdes zu führen, § 687 *e contrario*

## d) Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung (+)

## e) Gegen den Willen des K als Geschäftsherr (+)

## f) Rechtsfolge: Ersatz ersparter Aufwendungen, §§ 677, 683, 684 S. 1 BGB

- nach den §§ 677, 683, 684 S. 1 BGB ist der Geschäftsherr dem Geschäftsführer zum Ersatz der ersparten Aufwendungen verpflichtet

## g) Ergebnis

E hat gegen K einen Anspruch auf Herausgabe der ersparten Aufwendungen des Rücktransportes des Traktors ins Allgäu aus §§ 677, 683, 684 S. 1 BGB.



## 2. §§ 990, 989 BGB analog

E könnte gegen K einen Anspruch auf Ersatz der Kosten des Rücktransportes des Traktors ins Allgäu aus §§ 990, 989 BGB analog haben.

a) Vindikationslage (+)

b) Verschlechterung, Untergang oder sonstige Unmöglichkeit der Herausgabe der Sache (-)

c) Analoge Anwendung der §§ 990, 989 BGB

aa) planwidrige Regelungslücke (+)

bb) Vergleichbare Interessenlage (+)

d) Schaden nach Bösgläubigkeit (+)

- hier: Verbringen des Traktors durch K vom Allgäu nach Bremen



e) Verschulden (+)

f) Rechtsfolge: Ersatz der Rückführungskosten gem. § 249 Abs.1 BGB

g) Ergebnis

E hat gegen K einen Anspruch auf Ersatz der Kosten des Rücktransportes des Traktors ins Allgäu aus §§ 990, 989 BGB analog.

3. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

1. Anwendbarkeit (+), da Anspruch nicht vom EBV erfasst

2. etwas erlangt (+)

- Entlastung von Pflicht zur Rückführung des Traktors, ersparte Aufwendungen

3. durch Leistung des B (+)

- freiwillige Rückführung durch E = bewusste und zielgerichtete Mehrung des Vermögens des K (Leistung)



## 4. ohne rechtlichen Grund

- K war aus § 985 BGB selbst zur Rückführung verpflichtet (s.o.)

## 5. Kein Ausschluss des Anspruchs nach den §§ 814, 817 S. 2 BGB (+)

## 6. Rechtsfolge: Wertersatz der Rückführungskosten nach § 818 Abs. 2 BGB

## 7. Ergebnis (+)

Sofern B den Kaufvertrag nach § 123 BGB anfechtet, kann er von D nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB Herausgabe des Kaufpreises verlangen.



## III. Schadensersatzanspruch des E: Beschädigung des Traktors (Hängerkupplung)

### 1. §§ 989, 990 BGB

a) Vindikationslage (+)

b) Bösgläubiger oder verklagter Besitzer (+)

c) Beschädigung, Zerstörung oder Unmöglichkeit der Herausgabe der Sache (+)

d) Verschulden, § 276 GB (+)

d) Schaden (+)

d) Ergebnis

E hat gegen K einen Anspruch auf Ersatz des durch die Beschädigung des Traktors verursachten Schadens aus den §§ 989, 990 BGB.



## 1. Anspruch des E gegen K auf Schadensersatz nach § 823 Abs. 1 BGB

### a) Rechtsgutsverletzung

- Eigentum (+)

### b) Verletzungshandlung

- Beschädigung durch Abschleppen der Bäume = Tun (+)

## 3. Haftungsbegründende Kausalität

= Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Rechtsgutverletzung

- Äquivalenz (+)
- Adäquanz (+)
- objektive Zurechenbarkeit (+)

## 4. Rechtswidrigkeit

- Rechtswidrigkeit durch Rechtsgutsverletzung indiziert und nicht widerlegt



# Fallrepetitorium Zivilrecht

## 5. Verschulden

- grobe Fahrlässigkeit , § 276 Abs. 1, 2BGB

## 6. Schadensersatz

### a) Schaden (+)

### b) Haftungsausfüllende Kausalität (+)

= Kausalzusammenhang zwischen Rechtsgutverletzung und Schaden

#### aa) Äquivalenz (+)

#### bb) Adäquanz (+)

#### cc) Schutzzweck der Norm (+)

### c) Art und Umfang, §§ 249 ff. BGB

- Ersatz der Reparaturkosten

## 7. Ergebnis

E hat gegen K einen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten aus § 823 I BGB.



## B. Ansprüche des K gegen E

### I. Verwendungsersatzanspruch des K: Regelmäßige Wartungskosten

#### 1. § 994 Abs. 1 BGB

a) Vindikationslage (+) (s.o.)

b) Keine Bösgläubigkeit des K oder Rechtshängigkeit, § 994 Abs. 2 BGB (+)

● Rechtshängigkeit des Herausgabeanspruchs, § 987 BGB (-)

● Bösgläubigkeit des K, §§ 990, 987 BGB (+)

#### 2. Ergebnis

K hat gegen E keinen Anspruch auf Ersatz der Wartungskosten als notwendige Verwendungen aus § 994 Abs. 1 BGB

# Fallrepetitorium Zivilrecht



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

## 2. § 994 Abs. 2, 683, 670 BGB

a) Geschäft (+)

b) Objektiv Fremdes Geschäft (+)

c) Fremdgeschäftsführungswille ist **nicht** erforderlich, insoweit ist § 994 Abs. 1 teilweise **Rechtsfolgenverweisung**

d) ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung (+)

e) gegen den Willen des E als Geschäftsherr (+)

f) Geschäftsführung im Interesse und mutmaßlichen Willen des E (+)



## g) § 994 Abs. 1 S. 2 BGB (-)

„Die gewöhnlichen Erhaltungskosten sind ihm jedoch für die Zeit, für welche ihm die Nutzungen verbleiben, nicht zu ersetzen.“

## h) 1001 BGB (+)

„Der Besitzer kann den Anspruch auf den Ersatz der Verwendungen nur geltend machen, wenn der Eigentümer die Sache wiedererlangt oder die Verwendungen genehmigt. Bis zur Genehmigung der Verwendungen kann sich der Eigentümer von dem Anspruch dadurch befreien, dass er die wiedererlangte Sache zurückgibt. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Eigentümer die ihm von dem Besitzer unter Vorbehalt des Anspruchs angebotene Sache annimmt.“



## i) Ergebnis

K hat gegen E einen Anspruch auf Ersatz der Wartungskosten als notwendige Verwendungen aus § 994 Abs. 2, 683, 670 BGB.

## II. Herausgabeanspruch des K: Rückzahlung des Kaufpreises

### 1. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

- hier (-), da Kaufpreis bei L
- der Anspruch ist richtigerweise gegen L zu richten